

Die Anwalts-Mandanten-Beziehung

Tipps für effiziente Kooperationen anhand eines Falles aus dem Verkehrsstrafrecht

Für viele Bürger ist der Gang zum Rechtsanwalt noch immer mit erheblichen Unsicherheiten behaftet. Viele Fragen kommen auf einmal, zum Beispiel:

- Brauche ich wirklich einen Anwalt oder kann ich das nicht vielleicht doch allein regeln?
- Kann ich mir überhaupt einen Anwalt leisten?
- Was kostet denn so im Allgemeinen eine erste Information?
- Muss ich den Anwalt meiner Rechtsschutzversicherung nehmen?
- In welchen Fällen übernimmt meine Rechtsschutzversicherung die Anwaltskosten?

Dutzende von Fragen tun sich für Bürger auf, die bislang keine entsprechende Lebenserfahrung sammeln mussten.

Wir wollen hier anhand eines Falles aus dem täglichen Leben Teilaspekte der angerissenen Fragen erläutern und damit helfen, unbegründete Ängste abzubauen, aber auch übersteigerte Erwartungshaltungen nivellieren.

Stellen Sie sich vor, Sie gehen – wie jeden Tag – zu Ihrem Briefkasten, ohne Befürchtungen, ohne Vorahnung, dass dieser Tag anders verlaufen könnte, als Sie es noch vor wenigen Minuten gedacht hatten. Doch dann passiert es. Neben der Stromabrechnung, dem Kontoauszug sowie der üblichen Werbung ein Brief von der Polizei. Sie öffnen den Brief und fangen an zu lesen:

Ihnen wird vorgeworfen, am 13.11.2006 in Berlin um 8:30 Uhr eine Straftat gemäß § 142 StGB begangen zu haben, indem Sie sich nach einem Verkehrsunfall unerlaubt vom Unfallort entfernten.

Gleichzeitig erhalten Sie die Aufforderung, an einem der kommenden Tage auf einer Polizeidienststelle zu dem Vorwurf Stellung zu nehmen. Auf der Grundlage des obigen Vorwurfes, einen anderen Wagen beim Ausparken beschädigt zu haben, be-

ginnen Sie nachzudenken. Sie erinnern sich, tatsächlich am „Tattag“ am „Tatort“ mit Ihrem PKW gewesen zu sein. Sie waren also tatsächlich zur Tatzeit am angegebenen Ort, da Sie dort einen Friseurtermin hatten. Aber an einen Unfall können Sie sich beim besten Willen nicht erinnern. Was tun? Sofort zur Polizei gehen, um „alles richtig zu stellen“? Oder doch vielleicht besser zu einem Rechtsanwalt? Und dann zu welchem? Sie erinnern sich dunkel an Ihren damaligen Scheidungsanwalt von vor fünf Jahren. Kann der Ihnen hier vielleicht helfen? Oder schaue ich doch besser ins Telefonbuch? Beim Durchblättern des Telefonbuches wird Ihnen schwindlig. Zu viele unterschiedliche Rubriken. Dort finden Sie das Verkehrs-zivilrecht, Verkehrsstrafrecht und Rechtsanwälte, die Fachanwälte sind; solche mit Tätigkeitsschwerpunkten, aber auch solche mit Interessenschwerpunkten. Sie finden große Kanzleien und Rechtsanwälte, die alleine ein Büro betreiben. Sind die großen Kanzleien vielleicht besser, weil Sie dort gegebenenfalls von mehreren Anwälten vertreten werden können? Aber wahrscheinlich sind die großen Büros auch so teuer, dass sie für Sie nicht bezahlbar sind? Nun erinnern Sie sich, Sie haben doch vor einigen Jahren bei Herrn König von der Treu & Glauben-Versicherungs AG eine Rechtsschutzversicherung abgeschlossen. Sie rufen Herrn König an; dieser empfiehlt Ihnen einen der „Hausanwälte“ der T&G AG. Sie machen einen Termin und bei dem Herrn Anwalt der T&G AG, die Beratung dauert dort ganze fünf Minuten, wird Ihnen sofort eine Vollmacht vorgelegt, Sie hören nur Fremdwörter, verstehen aber nichts und fragen sich: „Bin ich hier eigentlich richtig?“

Hier eine der ersten Antworten: Ganz sicher nicht!

Nichts gegen den freundlichen Herrn König von der T&G AG. Natürlich trägt ihm sein Brötchengeber auf, konzerneigene Anwälte zu empfehlen. Schließlich gibt es mit diesen Niedrigpreisabkommen – hausintern. Daher muss bei diesen Anwälten auch alles so schnell gehen. Deswegen konnten Sie auch nichts verstehen. Aber Sie erkennen, eines haben Sie richtig gemacht, Sie haben die Vollmacht nicht unterschrieben. Doch damit ist das Problem ja immer noch nicht gelöst. Der Termin der Polizei zur Stel-

lungnahme rückt immer näher. Vielleicht doch alleine hingehen? Vertrauen konnten Sie zu dem Versicherungsanwalt ohnehin nicht aufbauen. Vielleicht sind ja die anderen auch nicht anders. Und überhaupt, Sie haben sich doch gar nichts vorzuwerfen; aber stopp! Was, wenn doch was an dem Vorwurf dran sein sollte? Bis heute waren Sie ein unbescholtener Bürger und sind morgen vielleicht „vorbestraft“?

Nein, das Risiko ist doch zu groß, um hier ohne einen Profi an seiner Seite das Problem zu lösen. Fragen Sie doch einen Freund, ob dieser einen guten Anwalt für Verkehrsrecht kennt. Falls ja, rufen Sie dort an! Lassen Sie sich möglichst mit dem Anwalt verbinden. Dies ist häufig nicht sofort möglich. Anwälte verbringen oft mehr Zeit im Gericht als in der Kanzlei, gerade im Bereich des Straßenverkehrsrechts. Bitten Sie in diesem Fall die Kanzleiangestellte um einen persönlichen Rückruf des Anwalts. Erfolgt dieser Anruf zeitnah, bezieht sich der Anwalt auf Sie, ist er freundlich und gibt Ihnen eine erste (hoffentlich kostenfreie) Auskunft zu der gebotenen Vorgehensweise, so sind Sie auf dem richtigen Weg. Bekommen Sie dann auch noch schnell einen persönlichen Besprechungstermin, der nicht auf fünf Minuten limitiert ist, sollten Sie diesen Weg auch nicht verlassen. Aber beachten Sie bitte, dass jetzt auch Gebühren anfallen! Wie hoch diese sind und welchen Umfang sie erreichen können, sollte bereits an dieser Stelle dem Grunde nach angesprochen werden. Grundsätzlich werden die beim ersten Beratungsgespräch anfallenden Gebühren auf die Verteidigungskosten angerechnet, falls Sie dem Anwalt ein Mandat erteilen. Aber fragen Sie nach! Im Beratungsbereich gibt es seit dem 1. Juli 2006 keine verbindlichen (gesetzlichen) Regelungen mehr. Seit diesem Datum ist es Sache zwischen Anwalt und Mandant, sich auf ein für beide Seiten akzeptables Honorar zu einigen. Ganz wichtig: Honorarvereinbarungen, die über die bis dato geltenden, so genannten gesetzlichen, Gebühren für die Beratung hinausgehen, werden von keiner Rechtsschutzversicherung übernommen. Auch Honorarvereinbarungen im Zusammenhang mit anwaltlicher Tätigkeit im außergerichtlichen wie auch im gerichtlichen Verfahren sind für Rechtsschutzversicherungen völlig irrelevant. Diese zahlen – einen Versicherungsfall vorausgesetzt – immer nur die „gesetzlichen Gebühren“, die im Strafrecht jedoch keinesfalls auf den Euro genau feststehen. Denn: Im Strafrecht gibt es so genannte Betragsrahmengebühren von beispielsweise 200 € bis 800 €. Diese Durchschnittsrahmengebühr errechnet sich wie folgt: $(200 + 800) \text{ dividiert durch } 2 \text{ ergibt } 1000 \text{ durch } 2$ und somit eine Mittelgebühr von 500 €.

Versicherungsnehmer irren, wenn sie glauben, ihre Rechtsschutzversicherung müsse jedenfalls die so genannte „Mittelgebühr“, im Beispielfall 500 €, übernehmen. Rechtsschutzversicherungen versuchen stets, ihre ökonomische Belastung pro Versicherungsfall so gering als möglich zu halten und sind bemüht, die Honorare der Rechtsanwälte möglichst niedrig anzusetzen. Dabei arbeiten die Rechtsschutzversicherungen in anfallender Korrespondenz fast immer mit Textbausteinen, etwa dergestalt, dass es sich bei dem vorliegenden Fall um einen

unterdurchschnittlich schwierigen und/oder für den Versicherungsnehmer bedeutungsarmen Fall handle. Traurig aber wahr: Die Korrespondenz mit Rechtsschutzversicherungen im Hinblick auf ein der Bedeutung der Sache nach angemessenes Honorar kann häufig leicht den Umfang der eigentlichen fallbezogenen Verteidigungstätigkeit übersteigen.

Da zwischen dem Anwalt (Verteidiger) und der Rechtsschutzversicherung keinerlei direktes Vertragsverhältnis auf Zahlung respektive Freistellung von den anwaltlichen Kosten besteht, konzentrieren wir uns als verkehrsrechtlich spezialisierte Kanzlei darauf, den nur absolut notwendigen Schriftverkehr mit Rechtsschutzversicherungen für den Mandanten zu führen. Kostenschuldner ist ausschließlich stets unser Auftraggeber, der Mandant. Ist dieser mit der Leistungswilligkeit seiner Rechtsschutzversicherung nicht einverstanden, muss er selbst intervenieren. Mündliche kostenfreie Empfehlungen unsererseits sind in diesem Zusammenhang möglich, schriftliche Auseinandersetzungen führen wir in Ermangelung eines Direktanspruches nicht durch; es sei denn, der Mandant wünscht dies und zahlt gesondert hierfür.

Zurück zum Fall: Im Beispielfall wird dem Bürger vorgeworfen, eine Straftat gemäß § 142 StGB (Unerlaubtes Entfernen vom Unfallort) begangen zu haben. Insoweit gilt Folgendes: Unerlaubtes Entfernen vom Unfallort ist eine so genannte Vorsatzstraftat. Für solche Straftaten zahlen Rechtsschutzversicherungen im Fall einer rechtskräftigen strafrechtlichen Verurteilung nie! Sollte in einem solchen Fall vor der Verurteilung ein so genannte „vorläufige Deckung“ erteilt und ein Vorschuss an den Verteidiger gezahlt worden sein, wird die Rechtsschutzversicherung das gezahlte Geld vom Versicherungsnehmer und nicht vom Anwalt zurückfordern.

Im Übrigen folgende Hinweise:

Ähnlich wie im Gesundheitssystem gibt es auch im Rechtssystem keine Einklassengesellschaft. Besonders gute anwaltliche Leistungen, seien sie intellektueller Natur oder basieren sie zusätzlich auf einem überobligatorischen zeitlichen Aufwand, kosten mehr Geld als „08/15-Methoden“.

Daher arbeiten wir grundsätzlich mit transparenten Honorarvereinbarungen, falls abzusehen ist, dass Standardleistungen nicht geeignet sein können, den für den Mandanten erforderlichen Erfolg herbei zu führen. Falls gewünscht, führen außergerichtliche interdisziplinäre Gespräche mit Unfallrekonstruktionsgutachtern oder fahren selbst zur Unfallstelle, um uns ein eigenes für eine erfolgreiche Verteidigung häufig richtungsweisende Vorstellung zu verschaffen und entlastendes Material zu sammeln.

Zu unseren Mandanten im Verkehrsstrafrecht gehört nicht nur ein ehemals monopolistisches deutsches Transportunternehmen sondern auch Taxi- und Fuhrunternehmer. Solche Auftraggeber, Unternehmer und Führungskräfte gehören zu unserer Klientel, deren Berufsausübung zumeist an dem Erhalt ihrer Fahrerlaubnis gekoppelt ist, sind stets bereit, Honorarvereinbarungen abzuschließen, die über die gesetzlichen Gebühren hinausgehen. Im

Falle des Erhalts des Arbeitsplatzes und/oder der Vermeidung einer Eintragung einer Vorstrafe respektive „Punkte im Verkehrszentralregister“ in Flensburg sind selbst Honorarvereinbarungen und deren Bezahlung in jedem Fall billiger als eine einschlägige Verurteilung. Im Verkehrsstrafrecht ist „Geiz weder geil“ noch unsere hoch qualifizierte mandantenorientierte Verteidigungstätigkeit „saubillig“.

Selbst ein fünf- bis sechsstelliges Honorar kann bei wirtschaftlicher Betrachtungsweise im Einzelfall

preiswerter sein als der Verlust der Fahrerlaubnis und des Arbeitsplatzes!

Der Autor ist Vertrauensanwalt des AvD.

Dr. Esch & Kollegen
Rechtsanwälte und Notar
Konstanzer Str. 55
10707 Berlin

Tel.: (030) 88 00 777-1
Web: www.dr-esch.de

Redaktionell verantwortlich: Dr. Matthias Esch, Rechtsanwalt und Notar, Berlin

Haftungsausschluss und Copyright: Unsere Artikel bieten Ihnen eine Vielzahl von Informationen. Sie stellen jedoch keine anwaltliche Beratung dar und dienen lediglich zu rein informativen Zwecken. Eine Vollständigkeit kann nicht garantiert werden. Irrtümer, Änderungen vorbehalten. Nachdruck und Veröffentlichung nur mit unserem ausdrücklichen Einverständnis.

Inhalt der eigenen Seiten: Die Haftung für die Aktualität, Vollständigkeit oder Qualität ist ausgeschlossen. Alle kostenfreien Angebote sind unverbindlich. Wir behalten es uns vor, jederzeit ohne vorherige Ankündigung das Angebot zu verändern, zu ergänzen, zu löschen oder die Veröffentlichung einzustellen.